

# Satzung des Wirtschaftsrates

Wirtschaftsrat der CDU e.V.  
Luisenstraße 44, 10117 Berlin  
Telefon: 030 / 24087 - 0  
Telefax: 030 / 24087 - 405  
Email: [info@wirtschaftsrat.de](mailto:info@wirtschaftsrat.de)



# Satzung des Wirtschaftsrates

in der von der  
Bundesdelegiertenversammlung  
vom 18. Juni 2008  
verabschiedeten Fassung.



Name, Sitz, Vertretung und Zweck des Vereins	6
Mitgliedschaft	7
Organe	10
Geschäftsführung	14
Kuratorium	15
Haushalt	16
Regionale Gliederung	17
Verfahrensordnung	19
Sonstiges	21
Beitragsordnung	22

## **Name, Sitz, Vertretung und Zweck des Vereins**

### *§ 1 Name, Sitz und Vertretung*

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsrat der CDU e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Register-Nummer 20970 Nz eingetragen.
- (3) Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.

### *§ 2 Zweck des Vereins*

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Berufs- und Standesinteressen der selbstständigen Unternehmer im Sinne von § 3 (1) dieser Satzung, auch in Verbindung mit § 3 (3) – (5), und die Berufs- und Standesinteressen der beauftragten Unternehmer im Sinne von § 3 (2) dieser Satzung, auch in Verbindung mit § 3 (3) – (5), wahrzunehmen und zu koordinieren und zu diesem Zweck an der Verwirklichung und Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft mitzuarbeiten.
- (2) *Dem Vereinszweck dienen insbesondere die*
  - a) Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung des freiheitlichen, sozialverpflichteten Unternehmertums auf der Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft,
  - b) Zusammenarbeit mit den Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in allen berufsständischen und wirtschaftspolitischen Belangen,
  - c) Beratung wirtschaftspolitischer Fachgremien,
  - d) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Arbeitskreisen über berufsständische und wirtschaftspolitische Fragen,
  - e) Veröffentlichung und Verbreitung einschlägiger Arbeitsergebnisse und
  - f) entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.

## Mitgliedschaft

### § 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder selbstständige Unternehmer, jedes Unternehmen und jeder unternehmerische Verband sein. Selbstständige Angehörige der freien Berufe stehen selbstständigen Unternehmern gleich. Soweit damit nicht der berufsständische Charakter verändert wird, kann der Verein in beschränkter Zahl auch andere selbstständig wirtschaftlich Tätige aufnehmen, wenn diese auf Grund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die Arbeit des Vereins interessiert.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jedes Mitglied eines Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung einer juristischen Person werden. Entsprechendes gilt für vergleichbare Stellungen in einer Personengesellschaft oder einem Einzelkaufmännischen Unternehmen. (Beauftragter Unternehmer)  
  
Soweit damit nicht der berufsständische Charakter verändert wird, können in beschränkter Zahl auch Angestellte ordentliche Mitglieder werden, wenn diese aufgrund ihrer beruflichen Funktion die Arbeit des Vereins interessiert.
- (3) Juristische und natürliche Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland können Mitglieder werden, wenn diese die sonstigen Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann über das Ende der in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Funktion hinaus bestehen bleiben.
- (5) Zu korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wissenschaft berufen werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zur Zielsetzung des Vereins beizutragen haben.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben.

### § 3a Juniorenkreise

- (1) Das Präsidium kann die Gründung von Juniorenkreisen zulassen; ihre Mitglieder sind nicht stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder des Vereins. Sie unterstützen den Zweck des Vereins; die Mitgliedschaft im Juniorenkreis endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied sein 35. Lebensjahr vollendet. Es gilt das Statut des Juniorenkreises in der jeweils vom Präsidium mit Zustimmung des Bundesvorstandes beschlossenen Fassung. Vor einer Änderung des Juniorenkreisstatuts ist das auf Bundesebene gewählte Gremium der Juniorenkreise anzuhören.

- (2) Juniorenkreismitglieder können jederzeit als ordentliche Mitglieder gemäß § 5 (1) bis (3) des Vereins aufgenommen werden.

Sofern das Juniorenkreisstatut nichts anderes bestimmt, werden Juniorenkreismitglieder gleichzeitig mit ihrem altersbedingten Ausscheiden aus dem Juniorenkreis ordentliche Mitglieder des Vereins.

#### § 4 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Bundesdelegiertenversammlung, an die vom Wohnort her zuständige Landesdelegierten- oder Landesmitgliederversammlung und in seiner Sektion zu stellen; gleiches gilt für Wahlvorschläge. Gehören im Ausnahmefall Mitglieder keiner Sektion an, wird der Bundesvorstand zur Wahrung der Rechte dieser Mitglieder eine Sonderregelung beschließen.
- (2) In Organe des Vereins und Gremien der Organisationsstufen können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

#### § 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers; grundsätzlich beinhaltet der Antrag die Bereitschaft des Bewerbers, mit Aufnahme in den Verein auch Mitglied der Sektion des Wohnortes/Firmensitzes zu werden.

In Sonderfällen, insbesondere wenn sich am Wohnort/Firmensitz keine Sektion befindet, kann der Bewerber ausdrücklich erklären, welcher anderen, dem Wohnort/Firmensitz möglichst nahe gelegenen Sektion er als vollberechtigtes Mitglied angehören will.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein und auf Zugehörigkeit zu einer Sektion entscheidet der Präsident oder in dessen Vertretung der Generalsekretär. Vor der Entscheidung soll dem jeweils zuständigen Landesvorsitzenden und Sektionssprecher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- (2) Bei der Aufnahmeentscheidung ist darauf zu achten, dass der Charakter des Vereins im Sinne von § 3 (1) und (2) gewahrt bleibt.
- (3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, hat der Antragsteller das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung den Bundesvorstand anzurufen, der dann auf seiner nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

- (4) Korrespondierende Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Bundesvorstand berufen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Bundesdelegiertenversammlung ernannt.
- (5) Für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied gelten vorstehend (1) Unterabsatz 1 und Unterabsatz 3, sowie (2) und (3) entsprechend.

### *§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod oder einen entsprechenden korporativen Vorgang oder
- b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang bei der Bundesgeschäftsstelle des Wirtschaftsrates erforderlich.
- c) Ausschluss, der auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Präsidiums erfolgen kann, wenn
  - das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein sechs Monate nach Fälligkeit trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder
  - ein wichtiger Grund vorliegt.

Ist der Ausschluss beschlossen, gilt § 5 (3) entsprechend.

### *§ 7 Mitgliedsbeiträge*

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und jedes außerordentliche Mitglied hat Beiträge zu entrichten; die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Bundesdelegiertenversammlung zu beschließen ist.
- (2) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei.
- (3) In Einzelfällen, wie z. B. bei außerordentlichen Mitgliedern, kann das Präsidium mit dem Mitglied eine Sondervereinbarung über den Mitgliedsbeitrag treffen.

## Organe

### § 8 Organe des Vereins sind

- die Bundesdelegiertenversammlung,
- der Bundesvorstand,
- das Präsidium.

### § 9 Bundesdelegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Bundesdelegiertenversammlung. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins und nimmt mit dem Recht zur Stellungnahme den Jahresbericht des Präsidenten entgegen.
- (2) Darüber hinaus ist die Bundesdelegiertenversammlung insbesondere zuständig für
  - a) Genehmigung der Tagesordnung,
  - b) Wahl eines Tagungspräsidiums,
  - c) Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und des Schatzmeisters,
  - d) Wahl von 20 weiteren Vorstandsmitgliedern,
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - f) Genehmigung der Jahresrechnung,
  - g) Entlastung des Präsidiums,
  - h) Entlastung des Bundesvorstandes,
  - i) Beschluss über die Beitragsordnung,
  - j) Änderung der Satzung,
  - k) Ernennung von Ehrenpräsidenten und
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (3) Die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten einzuberufen. Der Termin der Versammlung sowie Antrags- und Wahlvorschlagsfristen sind so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die Vereinsmitglieder Gelegenheit erhalten, fristgerechte Anträge zu stellen und Wahlvorschläge zu machen; an die Sektionen müssen die Benachrichtigungen über den Versammlungstermin so frühzeitig erfolgen, dass die Sektionen in die Lage versetzt werden, rechtzeitig ihre Delegierten zu wählen oder zu bestimmen. Die Einladung an die Delegierten hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung des Jahresberichts mit einer Frist von einem Monat zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist auf Antrag des Präsidiums oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Delegierten oder von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder durch den Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten unverzüglich einzuberufen. Hinsichtlich Zeitpunkt der Bekanntgabe des Versammlungstermins sowie hinsichtlich Form und Frist der Einladung gilt Absatz (3).
- (5) Zu den Bundesdelegiertenversammlungen können die Sektionen entsprechend ihrem Mitgliederbestand am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die Versammlung stattfindet, je angefangener Mitgliederzahl von 25 einen Delegierten entsenden; die Delegierten dürfen sich nur durch Ersatzdelegierte ihrer Sektion vertreten lassen. Darüber hinaus gehören die Mitglieder des Bundesvorstandes der Bundesdelegiertenversammlung an.
- (6) An den Bundesdelegiertenversammlungen können sämtliche Vereinsmitglieder beratend teilnehmen; es können auch Gäste geladen werden.
- (7) Die Bundesdelegiertenversammlung wird von einem Tagungspräsidium geleitet, dessen Umfang und Besetzung von der Versammlung selbst festgelegt wird. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Tagungspräsidenten und einem weiteren Mitglied der Bundesdelegiertenversammlung zu unterzeichnen ist.

#### *§ 10 Der Bundesvorstand*

- (1) Der Bundesvorstand ist das Organ für die grundsätzliche Willensbildung in aktuellen berufsständischen, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen, soweit nicht gem. § 9 (1) die Bundesdelegiertenversammlung zuständig ist.
- (2) Darüber hinaus ist der Bundesvorstand insbesondere zuständig für
  - a) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins,
  - b) Einsetzung von Kommissionen,

- c) Wahl von bis zu sechs Präsidiumsmitgliedern aus dem Kreis der Mitglieder, die gemäß nachfolgend (3) lit. b), lit c) und lit. e) dem Bundesvorstand angehören.
  - d) Zustimmung zu der vom Präsidium vorgenommenen
    - Kooptation weiterer Präsidiumsmitglieder und
    - Bestellung der Geschäftsführung,
  - e) Kooptation weiterer Bundesvorstandsmitglieder,
  - f) Berufung der Kuratoriumsmitglieder,
  - g) Berufung korrespondierender Vereinsmitglieder,
  - h) Vorschlag der Beitragsordnung,
  - i) Beschluss über den Haushaltsplan,
  - j) Billigung des Jahresberichts des Präsidenten,
  - k) Beschluss über
    - Sonderregelung für nicht bestimmten Sektionen angehörende Vereinsmitglieder gem. § 4 (1) und
    - abweichende Grenzen eines Landesverbandes gem. § 16 (1) und
  - l) endgültige Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 5 (3) bzw. § 6 c).
- (3) Der Bundesvorstand soll aus höchstens 50 Personen bestehen, die sich untereinander nicht vertreten können, ihm gehören an
- a) sämtliche Präsidiumsmitglieder,
  - b) die von der Bundesdelegiertenversammlung gewählten weiteren 20 Mitglieder des Bundesvorstandes,
  - c) der Generalsekretär,
  - d) die vom Bundesvorstand kooptierten Mitglieder und
  - e) unabhängig von der Höchstzahl 50 die Landesvorsitzenden.

- (4) Der Bundesvorstand soll mindestens fünfmal im Jahr tagen. Falls der Bundesvorstand nichts anderes beschließt, lädt der Präsident zu den Sitzungen mit einer angemessenen Frist unter Angabe einer Tagesordnung ein. Der Präsident hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Bundesvorstandsmitglieder dies verlangt. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, von einem Vizepräsidenten geleitet. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes zu unterzeichnen ist und dem eine Anwesenheitsliste beigelegt wird.

### § 11 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium repräsentiert den Verein und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht in Teilbereichen auf andere Organe einschließlich der Geschäftsführung übertragen sind. Dem Präsidium obliegt insbesondere die Ausfüllung und Weiterentwicklung des Vereinszwecks, die Empfehlung der grundlegenden politischen Positionierung und des Haushaltsplans.
- (2) Außerdem ist das Präsidium zuständig für
- die Vorbereitung der Bundesdelegiertenversammlung und die Sitzungen des Bundesvorstandes;
  - die Durchführung der Beschlüsse dieser Vereinsorgane sowie
  - die Anweisung und Überwachung der von ihm mit Zustimmung des Bundesvorstandes bestellten Geschäftsführung.
- (3) Das Präsidium wird zur Ausfüllung der Satzung für die Arbeit des Vereins, der Landesverbände und Sektionen ein Organisationsstatut erlassen.
- (4) Dem Präsidium, das monatlich tagen soll, gehören an:
- a) der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Schatzmeister sowie die bis zu sechs vom Bundesvorstand gewählten Präsidiumsmitglieder
  - b) bis zu acht vom Präsidium mit Zustimmung des Bundesvorstandes kooptierte weitere Präsidiumsmitglieder.

## Geschäftsführung

### § 12

- (1) Die Geschäftsführung erledigt unter Leitung des Generalsekretärs die laufenden und dringlichen Aufgaben des Vereins.

Der Generalsekretär und die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Präsidiums mit Zustimmung des Bundesvorstandes berufen und abberufen [§ 10 (2) d].

Der Generalsekretär und die Geschäftsführer erhalten für ihren Aufgabenbereich Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB und werden als solche in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Dem Generalsekretär unterstellt sind die Geschäftsstelle in Berlin, die Landesgeschäftsführer und deren Geschäftsstellen. Von seiner Weisungsbefugnis gegenüber den Geschäftsführern soll der Generalsekretär in den über den laufenden Geschäftsgang hinausgehenden Angelegenheiten nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesvorsitzenden Gebrauch machen.
- (3) Der Generalsekretär ist Vorgesetzter sämtlicher Mitarbeiter des Vereins und – einschließlich Abschluss und Beendigung der Arbeitsverhältnisse – für alle Personalangelegenheiten zuständig.
- (4) Der Generalsekretär ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

## Kuratorium

### § 13

- (1) Ein Kuratorium begleitet die Arbeit des Vereins und berät die Vereinsorgane. Es trifft mindestens einmal im Jahr zu einer vom Präsidenten geleiteten Sitzung zusammen, an der auch die Mitglieder des Bundesvorstandes teilnehmen.
- (2) Dem Kuratorium gehören bis zu 80 angesehene Vertreter des wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und politischen Lebens an. Die Mitglieder werden vom Bundesvorstand, ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Landesvorsitzenden, berufen.

## Haushalt

### § 14

- (1) Die laufenden Ausgaben des Vereins werden durch die gem. § 7 (1) beschlossenen oder vereinbarten Mitgliedsbeiträge gedeckt.
- (2) Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr werden vom Schatzmeister aufgestellt und vom Präsidium genehmigt, der Haushaltsplan vom Bundesvorstand beschlossen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Regionale Gliederung

### § 15 Organisationsstufen

Organisationsstufen des Vereins sind

- die Landesverbände und Verbände im Ausland,
- die Sektionen.

### § 16 Landesverbände

- (1) Der Verein gliedert sich auf der Ebene der Bundesländer in Landesverbände. Ausnahmen können vom Bundesvorstand beschlossen werden.
- (2) Der Landesverband ist zuständig für die Erfüllung der berufsständischen und wirtschaftspolitischen Aufgaben seines Bereichs, soweit diese Aufgaben nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und daher nur vom Verein und seinen Organen wahrgenommen werden können; im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium. Der Landesverband hat den Beschlüssen der Organe des Vereins Rechnung zu tragen und die Grundsätze des Vereins zu beachten.
- (3) Der Landesverband wird geleitet und repräsentiert von einem Landesvorstand.
  - a) Dem Landesvorstand gehören der Landesvorsitzende und mindestens zwei, höchstens sechs weitere Mitglieder sowie mit beratender Stimme die im Landesverband gemäß § 16 (4) tätigen Landesgeschäftsführer an.
  - b) Der Landesvorstand wird in einer mindestens einmal im Jahr einzuberufenden Landesdelegiertenversammlung gewählt, § 9 (5) gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Sektionen je angefangener Mitgliederzahl von zehn einen Delegierten entsenden können.

Der Landesverband kann, insbesondere in flächenmäßig kleineren Landesverbänden, an die Stelle einer Landesdelegiertenversammlung eine Landesmitgliederversammlung setzen.

Für die Landesdelegiertenversammlung und die Landesmitgliederversammlung gilt § 9 (6) entsprechend.
- c) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, tagt mindestens viermal im Jahr und soll sich dem Präsidium entsprechend organisieren. Der Landesvorsitzende ist durch das Präsidium zu bestätigen.

- d) Der Landesvorstand kann drei weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Hat ein Landesverband zum 1. Januar des Kalenderjahres mehr als 1000 Mitglieder, kann je weitere angefangene 250 Mitglieder ein weiteres Vorstandsmitglied – höchstens jedoch drei – kooptiert werden.

Im Einvernehmen mit dem Präsidium kann der Landesvorstand auch Landeskommissionen einsetzen.

- (4) Im Bedarfsfall wird der Landesvorstand in seiner Arbeit durch Landesgeschäftsführer unterstützt. Die Landesgeschäftsführer erledigen die laufenden und dringlichen Aufgaben des Landesverbandes in Abstimmung mit dem Landesvorstand. Die Landesgeschäftsführer werden vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Landesvorstand und dem Präsidium bestellt.
- (5) Der Landesverband kann einen Landesbeirat bilden.

#### *§ 17 Verbände, Sektionen im Ausland*

- (1) Verbände oder Sektionen im Ausland werden mit Zustimmung des Präsidiums gegründet. Sie sind unmittelbar der Geschäftsführung in Berlin zugeordnet.  
Die §§ 12 (2), 16 und 18 gelten entsprechend.
- (2) Die Vorsitzenden der Verbände im Ausland stehen den Landesvorsitzenden gleich und gehören dem Bundesvorstand an § 10 (3) e.

#### *§ 18 Sektionen*

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Sektionen. Einzelheiten legt der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium fest. In Sonderfällen kann das Präsidium allein entscheiden.
- (2) Der Sektion kommt als wichtige Arbeitseinheit des Vereins eine besondere Bedeutung zu. Die Sektion ist zuständig für die Erfüllung der berufsständischen und wirtschaftspolitischen Aufgaben des Bereichs. Die Sektion hat den Beschlüssen der Organe des Vereins und des Landesvorstandes Rechnung zu tragen, die Grundsätze des Vereins zu beachten und auf die Belange der anderen Sektionen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Sektion führt im Jahr mindestens eine Mitgliederversammlung sowie mindestens zwei weitere Veranstaltungen durch, zu der auch Gäste geladen werden können.
- (4) Der Sektionsvorstand besteht aus dem Sektionssprecher und aus mindestens zwei, höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Der Sektionsvorstand leitet und repräsentiert die Sektion und soll sich entsprechend den Vorschriften über Präsidium und Landesvorstand organisieren. Der Sektionssprecher ist durch den Landesvorstand zu bestätigen.

## Verfahrensordnung

### § 19 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und die Gremien der Organisationsstufen sind beschlussfähig, wenn diese satzungsgemäß einberufen worden sind.

### § 20 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen für die Ermittlung der Mehrheiten nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Für den Auflösungsbeschluss nach § 24 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen aller erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

### § 21 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch erhobene Stimmkarte oder mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage, es sei denn, dass mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

### § 22 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Mitglieder der Vereinsorgane und der Mitglieder der Gremien der Organisationsstufen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel oder mittels einer elektronischen Abstimmungsanlage, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen wird. Alle sonstigen Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Wahl des Präsidenten und des Schatzmeisters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Einzelheiten des Wahlverfahrens legt das Tagungspräsidium fest.
- (3) Die beiden Vizepräsidenten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter dem Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens ein oder mehr als zwei Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig.

- (4) Die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten oder mehr als die Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Wird die erforderliche Mehrheit nicht von genügend Kandidaten erreicht, so findet eine Stichwahl statt, zu der jeweils soviel der nicht gewählten Kandidaten mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl anstehen, wie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze entspricht.
- (5) Für die Wahl der bis zu sechs weiteren Präsidiumsmitglieder durch den Bundesvorstand gilt § 22 (4) entsprechend, es sei denn, die erschienenen Mitglieder des Bundesvorstandes beschließen einstimmig ein abweichendes Wahlverfahren.
- (6) Für die Wahlen auf Landesverbands- und Sektionsebene im In- und Ausland gilt § 22 (1) – (4) entsprechend. Die Mitglieder der Gremien dieser Organisationsstufen und die Delegierten können jedoch auch in einem anderen Verfahren bestimmt oder gewählt werden, wenn die jeweilige Delegierten- oder Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (7) Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich vor der Wahl auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

### *§ 23 Wahlperiode und Wiederwahl*

Die Mitglieder der Vereinsorgane und der Gremien der Organisationsstufen sind mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu wählen und bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## Sonstiges

### *§ 24 Auflösung des Vereins*

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Versammlung der ordentlichen Mitglieder; wird in dieser Versammlung die in § 20 vorgesehene Mehrheit nicht erreicht, kann eine erneute Versammlung einberufen werden, auf der der Auflösungsbeschluss dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst werden kann. Die Versammlung der Mitglieder, für die im Übrigen die Vorschriften über eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung gelten, hat einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, an welche gemeinnützige Körperschaft das Vermögen fällt. Der Beschluss ist vom Liquidator im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu vollziehen. Mangels derartigen Beschlusses fällt das Vermögen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, ersatzweise zu gleichen Teilen an die Innere Mission in Deutschland und den Deutschen Caritasverband.

### *§ 25 Widerspruchsfreies Satzungsrecht*

Etwaige Satzungen der Organisationsstufen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

### *§ 26 Gleichstellungsklausel*

In der Satzung wird die männliche Form der Anrede auch stellvertretend für die weibliche Form verwendet.

## Beitragsordnung ab 1. Januar 2006

Die Bundesdelegiertenversammlung des Wirtschaftsrates der CDU e.V. hat am 17. Juni 2005 laut § 9 Abs. 2 (i) der Satzung folgenden Beitragsordnungsbeschluss gefasst:

1. Für eine Firmenmitgliedschaft gilt eine an das jeweilige Mitgliedgerichtete Empfehlung, sich an einer kapitalbezogen aufgebauten Beitragsstaffel selbst einzuordnen.

Bei einem Eigenkapital von

- über € 50 Mio. wird ein Beitrag von € 18.000,-  
€ 25 bis 50 Mio. wird ein Beitrag von € 12.000,-  
€ 5 bis 25 Mio. wird ein Beitrag von € 6.000,-  
€ 2,5 bis 5 Mio. wird ein Beitrag von € 3.000,-

empfohlen.

Der Mindestbeitrag für eine Firmenmitgliedschaft beträgt € 2.500,-.

2. Der Beitrag der persönlichen Mitgliedschaft für Gesellschafter, Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung eines Unternehmens beträgt mindestens € 980,-.
3. Der Ausnahmebeitrag für Mitglieder, die nicht der Gruppe 2 angehören, beläuft sich auf mindestens € 500,-.
4. Der Beitrag für Senioren (nach Ausscheiden aus der hauptberuflichen Funktion) beträgt mindestens € 180,-.
5. Der Beitragssatz der Mitglieder der Juniorenkreise beträgt mindestens € 95,-.

Für Juniorenkreismitglieder, die altersbedingt mit Vollendung des 35. Lebensjahres aus dem Juniorenkreis ausscheiden, beträgt der Beitrag

– für das erste folgende Kalenderjahr mindestens € 200,-,

– für das zweite Kalenderjahr mindestens € 300,-,

– für das dritte Kalenderjahr mindestens € 500,-,

– ab dem vierten Kalenderjahr sind auch ehemalige Juniorenkreismitglieder uneingeschränkt gemäß vorstehend Ziffer 2. oder Ziffer 3. beitragspflichtig.

6. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei.

7. Die Beitragspflicht besteht jeweils für das volle laufende Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) und im Fall der Austrittserklärung auch für das Kalenderjahr, in dem die Austrittserklärung rechtswirksam wird (§ 6 b).

Für Mitglieder, die ihre Aufnahme in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres beantragen, reduziert sich die Beitragspflicht für das Beitrittsjahr auf die Hälfte des für sie geltenden Beitragssatzes.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig; bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr zum Ende des auf den Monat der Aufnahmeentscheidung folgenden Monats.

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Damit verlieren alle vorherigen Beitragsrichtlinien ihre Gültigkeit.

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG, Filiale Bonn, Konto-Nr. 3100476, BLZ 380 700 59

Generalsekretär:  
Hans Jochen Henke

Bundesgeschäftsführer:  
Dr. Rainer Gerding

Pressesprecher:  
Erwin Lamberts  
(Mitglied der  
Bundesgeschäftsführung)

Geschäftsführerin  
Marketing und Vertrieb:  
Carolin Zacharias



Wirtschaftsrat der CDU e.V.  
Luisenstraße 44, 10117 Berlin  
Telefon: 030 / 24087 - 0  
Telefax: 030 / 24087 - 405  
Internet: [www.wirtschaftsrat.de](http://www.wirtschaftsrat.de)  
Email: [info@wirtschaftsrat.de](mailto:info@wirtschaftsrat.de)

## Aufnahmeantrag senden an:

Wirtschaftsrat der CDU e.V., Bundesgeschäftsstelle, Luisenstraße 44, 10117 Berlin



### Aufnahmeantrag

Ich beantrage hiermit für mich/für das von mir vertretene Unternehmen gemäß § 5 der vorliegenden Satzung, in der Fassung vom 18. Juni 2008, die ich/wir vollumfänglich zur Kenntnis genommen habe/n, die Aufnahme meiner Person und/oder die Aufnahme des von mir vertretenen Unternehmens in die Mitgliedschaft des Wirtschaftsrates der CDU e.V.

Mit Unterzeichnung dieses Aufnahmeantrages bestätige/n ich/wir den Erhalt der aktuellen Satzung. Ich/wir verpflichte/n mich/uns zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages gemäß der Beitragsordnung (BO siehe Satzung S. 22 f.) in Höhe von derzeit:

€ \_\_\_\_\_ als Firmenmitglied (Ziffer 1 der BO)

€ \_\_\_\_\_ als persönliches Mitglied (Ziffern 2 bis 4 der BO)

€ \_\_\_\_\_ als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Juniorenkreises (Ziffer 5 der BO)

**Zustimmung zur Datenverarbeitung gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften** (bitte ankreuzen):

Ich bin mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten in der elektronischen Mitglieder-Datenbank des Wirtschaftsrates zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Verbesserung der Mitgliederbindung einverstanden.

Ich bin mit der Publikation meiner Daten in Mitglieder- und Teilnehmerverzeichnissen einverstanden.

Ort, Datum

1. rechtsverbindliche Unterschrift

### Kontaktdaten

 (bitte vollständig ausfüllen)

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Privatanschrift

Privat- /Mobil-Telefon

Name des Unternehmens/Rechtsform

Anschrift des Unternehmens

Branche

Funktion/Stellung im Unternehmen

Telefon und Fax

E-Mail-Adresse

### Interessenschwerpunkte

Finanzen, Steuern, Haushalt, Föderalismusreform

Finanzmarkt, Unternehmensfinanzierung, Börse, Währung

Energiepolitik, Energieversorgungssicherheit

Klimaschutz, Umweltpolitik

Forschungspolitik, Innovation, Technologieförderung

Bildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Hochschulen

Arbeitsmarkt, Fachkräftemangel, Integration, Familienpolitik

Gesundheit, Rente, Pflege

Leitbild Soziale Marktwirtschaft, Werte und Wandel der Gesellschaft

Corporate Governance, Betriebsverfassung, Mitbestimmung

Wettbewerbspolitik, Privatisierung, Öffentlich-Private Partnerschaften

Bürokratieabbau, E-Government

Mittelstand, Handwerk, öffentliche Beschaffung

Globalisierung, Europäische Integration, Außenwirtschaft

Verkehr, Infrastruktur, Logistik

Informations- und Kommunikationstechnologie, Multimedia

Immobilienwirtschaft, Eigentum

Land- und Forstwirtschaft, Gentechnik, Bioenergie

### Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag

Ich/wir ermächtige/n den Wirtschaftsrat der CDU e.V. widerruflich, den Mitgliedsbeitrag nach vorheriger Rechnungsstellung

von meinem nachfolgend genannten persönlichen Konto oder

von dem nachfolgend genannten Firmenkonto per Lastschriftverfahren abzubuchen.

Kontoinhaber

Bank/Postgiroamt (genaue Bezeichnung, Ortsangabe)

Bankleitzahl

Kontonummer

Ort, Datum

2. rechtsverbindliche Unterschrift

Interne Bearbeitungshinweise:

Betreuer:

ID:

Aufnahme zum: